



Tennisclub Vehrte e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 18.07.2022 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Vehrte e.V.“ und hat seinen Sitz im Ortsteil Vehrte der Gemeinde Belm, Landkreis Osnabrück.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Tennissports sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein wird Mitglied im Niedersächsischen Tennisbund „TNB“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der Leibesübungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
2. a) ordentliche Mitglieder
3. b) Ehrenmitglieder,

4. c) Jugendmitglieder.
5. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
6. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre lang Mitglieder des Vereins sind.
7. Jugendliche können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen, dass sie einverstanden sind, wenn der/die Jugendliche auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Wird die Aufnahme vom Vorstand verweigert, kann der Vorstand auf entsprechenden Antrag hin durch die Mitgliederversammlung überstimmt werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 4. a) finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt, sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt,
 5. b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
6. durch Ausschluss (siehe § 11, Ziffer 2).

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

4. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organes in seinem Recht verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe Folge zu leisten (die Anordnungen sind verbindlich),
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum pfleglich und schonend zu behandeln.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt (**Beitragsordnung**). Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die zur Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag ermäßigen.

§ 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, besonders im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt und wird in der Regel im 2. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich und / oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen, wenn 2 oder mehr Mitglieder kandidieren und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahl durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
5. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls unterzeichnen.

§ 14 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem

1. a) geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer)
2. b) erweiterten Vorstand mit zusätzlich bis zu sechs Beisitzern, denen Aufgaben zugeordnet werden können (Sport- und Jugendwart, Platz- und Gerätewart etc.).
3. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erlassen. Die Verwendung der Mittel hat ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die nicht der Höhe nach festgelegt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzustellen.
6. Der Vorstand soll möglichst alle sechs Wochen einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vergl. § 16).

§ 15 Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer auf 2 Jahre zu wählen. Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender eines Ausschusses ist jeweils ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied.

§ 17 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein können geehrt werden:

- a) Mitglieder,
- b) Persönlichkeiten im sportlichen oder öffentlichen Leben.

Das Nähere bestimmt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Ehrenordnung.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies entsprechend beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Belm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.